

Koordinierte Masterabschlüsse Freiburg / Torino

Anerkennung

Merkblatt

25 septembre 2026

**Anerkennung von an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Heidelberg im Rahmen der
Laurea Magistrale abgelegten Prüfungen
und schriftlichen Arbeiten**

**Zusammenfassung der von der
Äquivalenzkommission aufgestellten
Grundsätze**

I. Allgemeines

1. Dieses Merkblatt gilt für alle Studierenden, die an der Universität Freiburg immatrikuliert sind, die dem Reglement über das Rechtsstudium vom 28. Juni 2006 in der Fassung vom 8. Mai 2023 unterstehen (Master 2023) und ihr Master of Law Studium im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom 14.06.2023 zwischen der Universität Freiburg und der Universität Torino betreffend koordinierte Masterabschlüsse in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg und der Juristischen Fakultät der Universität Torino absolvieren.

Das Anerkennungsgesuch von an der Universität Torino abgelegten Prüfungen und schriftlichen Arbeiten unterliegt den im Merkblatt *Austauschaufenthalte im Ausland - Anerkennung* beschriebenen Prinzipien und Verfahren.

2. Eine Anerkennung ist nur auf der Grundlage einer bestandenen Prüfung möglich. Die Anerkennung kann erst nach Bestehen des *Laurea Magistrale von Torino* beantragt werden und kann nur für die im Rahmen des *Laurea Magistrale* abgelegten Prüfungen beantragt werden.
3. Das Gesuch um Anerkennung ist am Ende des Studienaufenthaltes nach Erhalt des *Laurea Magistrale* und der Notenbestätigung zu stellen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium so zu planen, dass sie den reglementarischen Anforderungen in Freiburg genügen.
4. In Torino erworbene Noten werden umgerechnet und für den *Master of Law* übernommen. Folgende Umrechnungstabelle wird verwendet:

Notenskala - Freiburg		ECTS Grades	Noten Torino
6.0	Ausgezeichnet	A	30 cum laude
5.5	Sehr gut	B	30
5.0	Gut	C	27 – 28 – 29
4.5	Befriedigend	D	24 – 25 – 26

4.0	Genügend	E	18 – 23
< 4.0	Ungenügend	F	<18

Die in Torino erreichten Noten werden nur umgerechnet, wenn nicht mehrere Kurse zu Leistungen von 5 ECTS kumuliert werden.

5. Die Anzahl der ECTS-Punkte wird wegen unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen nicht übernommen, sondern es werden Studienleistungen anerkannt. Die Anzahl der in Freiburg zuerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.
6. Insgesamt können für die Erlangung des **Masters** in Freiburg **maximal 35 ECTS-Punkte an anderen Fakultäten** abgelegt werden (maximal 30 ECTS als Semesterkurse inkl. ein Seminar, vgl. Ziff. III.2. des Merkblatts *Austauschaufenthalt im Ausland - Anerkennung*). Zu diesen 35 ECTS zählen alle an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen (also neben Erasmus-Studienleistungen auch etwa im Rahmen von BENEFRi oder der Schweizer Mobilität erbrachte Studienleistungen). Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg eingeschrieben waren.
7. Für die Erlangung des Master of Law von Freiburg werden **30 ECTS** des *Laurea Magistrale* wie folgt anerkannt:
 - 15 ECTS als Semesterkurse (oder Spezialkredite),
 - 10 ECTS: die Masterarbeit des *Laurea Magistrale* als Forschungsarbeit, die zwei Seminare ersetzt,
 - 5 ECTS als Spezialkredite.
8. Das Anerkennungsgesuch besteht aus:
 - Kopie des *Laurea Magistrale Diploms* von Torino,
 - Notenbestätigung,
 - Beschreibung der Kurse, deren Anerkennung beantragt wird,
 - In Torino im Rahmen des *Laurea Magistrale* verfasste Masterarbeit,
 - Ausgefülltes Anerkennungsformular.
9. **Gesuche um Anerkennung** sind mit den **Kopien der Leistungsnachweise**, den **Kursbeschreibungen**, dem **Anerkennungsformular** und den **verfassten Arbeiten** per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg, rachele.tizianitanner@unifr.ch zu senden.

II. Grundsätze der Anerkennung

1. Die Anerkennung von bestandenen Prüfungen kommt grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
 - Die Unterrichtszeit bzw. die aufgewandte Arbeitszeit und die Anforderungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung stimmen ungefähr mit den Bedingungen in Freiburg überein.
 - Der behandelte Stoff (soweit dies eine Rolle für die Anerkennung spielt) entspricht ungefähr den Anforderungen in Freiburg

- Es handelt sich um Kurse an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder um klar rechtswissenschaftliche Kurse auf universitärem Niveau.
 - Die ECTS-Punkte der Universität Torino entsprechen mindestens den ECTS-Punkten in Freiburg.
2. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Universität Freiburg einem Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Das bedeutet grundsätzlich für das Masterstudium: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 5 ECTS-Punkten.
 3. Die von der Fakultät aufgestellte Liste mit den Leistungen, welche als Spezialkredite angerechnet werden können, ist abschliessend. Gleichwertige Leistungen, welche an einer auswärtigen Fakultät vollbracht wurden, werden jedoch anerkannt, unabhängig davon, ob die entsprechenden Leistungen vor oder nach dem Bachelor erbracht werden.

III. Bedeutung der Grundsätze

1. Pro abgelegter Prüfung kann nur eine Studienleistung anerkannt werden (kein „splitting“).
2. Eine Kumulierung von Studienleistungen ist nur möglich, wenn diese unbedingt erforderlich ist, um eine Studienleistung à 5 ECTS-Punkte zu erreichen.
3. Die Masterarbeit im Rahmen des *Laurea Magistrale* wird als Forschungsarbeit zu 10 ECTS anerkannt und ersetzt die zwei für den Master of Law erforderlichen Seminare.

IV. Der Zusatz Zweisprachig und der Zusatz „Studienleistungen in englischer Sprache“

Für den Erwerb des zweisprachigen Masters gelten die Regeln des AR-BIL. ECTS-Punkte, die in einer dritten Studiensprache erlangt wurden, wie z.B. Englisch oder Italienisch, werden bei der Berechnung der für den Zusatz „Zweisprachig“ erforderlichen ECTS-Punkte nicht berücksichtigt. Diejenigen Studierenden, die ihren Master mit Zusatz „zweisprachig“ erwerben möchten, müssen in Freiburg zusätzliche Veranstaltungen absolvieren, um die Anforderungen des AR-BIL zu erfüllen.

Für den Erwerb des Masters mit dem Zusatz „Studienleistungen in englischer Sprache“ können auch in Lissabon in englischer Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die englische Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.

V. Die Schwerpunkte

1. Wer mit seinem Master einen oder zwei Schwerpunkte (Menschenrechte / Europa / Staat und Service public / Umwelt und Klima / Wirtschaft / Familie / Religion / Strafen / Streitbeilegung) erlangen möchte, muss Semester- oder Blockkurse im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie eine schriftliche Arbeit (5 ECTS-Punkte) im gewünschten

Schwerpunkt validieren. Diese Leistungen können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbracht werden.

2. Im Anerkennungsgesuch ist explizit zu erwähnen, ob und wenn ja, für welchen Schwerpunkt die jeweilige Leistung angerechnet werden soll. Die Äquivalenzkommission prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob der im Ausland abgelegte Kurs bzw. die im Ausland verfasste schriftliche Arbeit für den gewünschten Schwerpunkt zählen kann.

VI. Weitere Auskünfte

Für weitergehende Fragen bezüglich der Anerkennung der innerhalb dieses Programms erbrachten Leistungen durch die Rechtsfakultät, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, rachele.tizianitanner@unifr.ch, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg.

